

Landesgruppe Baden-Württemberg

Landesvorsitzender

Oberstleutnant d.R.

Joachim Fallert

Holunderweg 12 | 77815 Bühl

landesvorsitzender@reservistenverband-bw.de

www.reservistenverband.de/

www.facebook.com/reservistenverband.bw

VdRBw e.V. • Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg •
Theodor-Heuss-Kaserne, Nürnberger Straße 184 • 70374 Stuttgart

Verteiler:

- Präsidium (über Bundesgeschäftsstelle)
- Erweiterter Landesvorstand BW
- alle Landesbeauftragte
- alle RK- und RAG-Vorsitzende
- LGF und alle OrgLtr BW

**Hygienekonzept COVID-19 zur Wiederaufnahme des
Ausbildungsbetriebs und der Verbandstätigkeit in der
Landesgruppe Baden-Württemberg
Hygienekonzept LGrp BW
(Landesvorstandsbeschluss vom 02.06.2020)**

Anlage: A Hygienecheckliste

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

die Zahl der Neuinfektionen an SARS-CoV-2 (Coronavirus) nimmt in Deutschland seit Wochen weiter ab. Derzeit liegt die durchschnittliche Zahl der aktiven Fälle bei unter 12 je 100.000 Einwohner. Daher lässt die derzeitige epidemiologische Lageentwicklung eine zeitnahe, aber schrittweise Wiederaufnahme der militärischen Ausbildung und weiterer Verbandsveranstaltungen zu.

Um eine erneute Ausbreitung einzudämmen und somit eine Gefährdung der Reservistinnen und Reservisten sowie unserer Gäste zu reduzieren, sind bei VVag und DVag – LKdo BW erlassen veranstaltungsbezogen ggf. weitere spezifische Bestimmungen – folgende Vorgaben einzuhalten:

Allgemeine Punkte

- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m.
- Wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund- und Nasenbedeckung (MNB) zu tragen. Dies können Einmalmasken, Alltags-/ Behelfsmasken (Stoff) oder das Dreiecktuch sowie Shemag sein.
- Niesen und Husten, von anderen Personen abgewandt, in ein Taschentuch oder mindestens in die Armbeuge.
- Die Hände sind nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten sowie vor der Einnahme von Mahlzeiten gründlich mit Seife (20-30sek) zu waschen oder zu desinfizieren.

- Räume sind regelmäßig zu lüften und gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind regelmäßig zu reinigen.
- Zusammenziehungen sind auf das zwingend erforderliche Maß zu reduzieren. Dies betrifft deren Häufigkeit und Anzahl der Teilnehmer. Wo möglich sind sie im Freien durchzuführen.
- Die Verpflegungseinnahme findet überschlagend statt, die MNB ist bis zur Platzeinnahme zu tragen.
- Die Ausbildungsgruppen sind so klein wie mögliche aufzuteilen und unterzubringen.
- Bei der Unterbringung muss ein Mindestabstand von 2m zwischen den jeweiligen Schlafplätzen eingehalten werden. Grundsatz ist: so aufgelockert wie möglich.
- Die Belegung sollte an die während der Veranstaltung gemeinsam tätigen Gruppen ausgerichtet sein.
- Bei VVag sind vom Leitenden zwingend Teilnehmerlisten zu führen, spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung an die Geschäftsstelle zu übermitteln und durch diese nach den geltenden Verbandsvorgaben aufzubewahren. Es handelt sich hierbei nicht nur um die bereits bisher gültigen Verbandsvorgaben, sondern zusätzlich um Bestimmungen, die aus der CoronaVO und deren nachgeordneten Regelungen resultieren – hier ist insbesondere zu nennen, dass die Teilnehmerlisten den zuständigen Gesundheitsämtern, auf deren Verlangen, auszuhändigen sind.

Ausbildung

- Sofern Ausbildungsmittel, Waffen oder Fahrzeuge von mehreren Personen benutzt werden, sind die Handkontaktflächen vor, während und nach der Ausbildung zu desinfizieren,
- Für die Desinfektion von Waffen und Gerät der Bundeswehr sind ausschließlich die dienstlich zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel zu verwenden.
- Sofern es die Sicherheitsbestimmungen zulassen, ist im Ausbildungsbetrieb das Tragen von Kampfhandschuhen zu vermeiden.

Ausbildung in Gebäuden

- In Unterrichtsräumen ist ein Abstand von 1,5m zwischen Personen und das Tragen einer MNB zu gewährleisten. Ist eine ständige Durchlüftung gewährleistet und der Mindestabstand strikt eingehalten, kann auf das Tragen der MNB verzichtet werden.
- GeZi, WaKa, Meldekopf o.ä. sind so einzurichten, dass der o.g. Mindestabstand eingehalten wird.

Ausbildung in Fahrzeugen

- Die Anzahl der Personen in einem Fahrzeug sind bis auf das Mindeste zu reduzieren.
- Das Tragen von MNB ist zwingend erforderlich.
- Es ist auf die Gefährdung der Sicherheit, z.B. durch möglichen Beschlag von Brillen, aufgrund der Nutzung von MNB zu achten.
- Fenster, Türen, Luken und Rampen sind, wenn möglich und erlaubt, offen zu halten. Ein regelmäßiges Durchlüften ist sicherzustellen.
- Armaturen, Türgriffe, Bedienungselemente u.ä. sind regelmäßig, spätestens aber nach einer Fahrt bzw. dem Wechsel der Ausbildungsgruppe zu reinigen.

Schießausbildung

- Die Mindestabstände von 1,5 m sind einzuhalten, die Größe der Rennen ist entsprechend einzuteilen.
- Sofern die Mindestabstände nicht eingehalten werden können, ist von der Aufsicht und von den Schützen eine MNB zu tragen.
- Sofern Waffen von mehreren Personen genutzt werden, sind diese nach jedem Schießen zu desinfizieren. Das Desinfektionsmittel muss 1 Minute einwirken – erst dann darf das Schießen fortgesetzt werden.
- Diese Regularien sind bei der Belehrung der schießenden Abteilung sowie des Funktionspersonals durch den Leitenden mit anzuzeigen und durch den Leitenden stringent zu überwachen.
- Bei Schießen im AGSHP gilt das Abstandsgebot in Verbindung mit den Regelungen zu Ausbildungen in Gebäuden. Konkret bedeutet dies, dass die Anzahl der gleichzeitig Schießenden i.d.R. auf 2 zu begrenzen ist.

Vorbereitung und Durchführung von Ausbildungen/ Veranstaltungen

- Zur Vorbereitung einer Ausbildung/ Veranstaltung ist vom Ausbilder/ Leitenden¹, unter Verwendung der Hygienecheckliste gem. Anlage A, ein spezifisches und individuelles Hygienekonzept für die Veranstaltung zu erstellen.
- Das so erstellte spezifische Hygienekonzept ist bei der Übersendung der Übungsunterlagen zu einer DVag bzw. bei der Beantragung einer VVag mit UTE mit einzureichen und bei der Durchführung der Ausbildung/ Veranstaltung vom Ausbilder/ Leitenden mitzuführen.
- Bei VVag ohne UTE sind die Vorstände der Untergliederungen, in deren Verantwortungsbereich eine VVag durchgeführt wird, angehalten für die Erstellung und Umsetzung der spezifischen Hygienekonzepte Sorge zu tragen.

Verschiedenes

- Bei der Nutzung von DstFzg zum Pers/Mat-Transport gelten die gleichen Auflagen, wie für die Ausbildung in Fahrzeugen. Spezifizierend gilt, dass maximal die Hälfte der Sitzplätze von Personen zu nutzen ist.
- Die Auflagen etwaiger externen Hausherrn (bspw. von Gaststätten oder zivilen Schießstände) sind einzuhalten.
- Die Informationen des Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. zur Anwendung der Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums vom 21.05.2020 über die Wiederaufnahme des Betriebes in den Musikschulen und Jugendkunstschulen und deren Anwendung auf den Unterrichtsbetrieb bei Musikvereinen sind durch die Musikzüge in einem, auf die jeweiligen Übungsräumlichkeiten angepassten, Hygienekonzept umzusetzen.

¹ Exemplarische Erläuterung zur Unterscheidung nach Ausbildern und Leitenden: Bei einem SiPol-Vortrag oder einer Wahl bedarf es lediglich eines spezifischen Hygienekonzepts des Leitenden. Bei einer Stationsausbildung ist für jede Station ein spezifisches Hygienekonzept erforderlich.

- Bei An-/Abreise zu Veranstaltungen ist die jeweils gültige CoronaVO der Landesregierung einzuhalten. Dies bezieht sich insbesondere auf die Bildung von Fahrgemeinschaften.
- Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder mit Erkältungssymptomen sind von der Teilnahme an Veranstaltungen auszuschließen.
- Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage vor der Veranstaltung Kontakt zu infizierten Personen hatten, sind von der Teilnahme an Veranstaltungen auszuschließen.
- Personen, die in Landkreisen wohnhaft sind, in denen die jeweils festgelegte Höchstgrenze an Neuinfektionen der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner überschritten wurde, werden gebeten von einer Teilnahme abzusehen.

Schlussbemerkungen

Das hier vorliegende Hygienekonzept wird sich (reduziert um die rein verbandsinternen Punkte) so oder sehr ähnlich in der Befehlsgebung des LKdo BW zu künftigen DVag wiederfinden. Je früher wir uns bei VVag an einzelne Auflagen gewöhnen, desto leichter haben wir es im IV. Quartal gleich wieder mit Schwung in den Ausbildungsbetrieb in Form von DVag einzusteigen.

Das Hygienekonzept LGGrp BW hat Weisungscharakter für Landesveranstaltungen. UTE für VVag ohne hinreichendes spezifisches Hygienekonzept werden nicht erteilt. Den Untergliederungen wird die Umsetzung bei VVag im eigenen Verantwortungsbereich dringend angeraten.

Um eine angemessene Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Hygienekonzept zu gewährleisten und VVag entsprechend vorbereiten und beantragen zu können, kann der Ausbildungsbetrieb und die Verbandstätigkeit in der Landesgruppe Baden-Württemberg

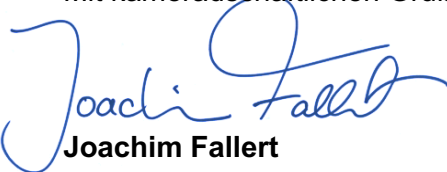
zum 29.06.2020

wieder aufgenommen werden.

Die jeweils gültige CoronaVO der Landesregierung Baden-Württemberg und ihre Folgeverordnungen sind zwingend einzuhalten!

Das vorliegende Hygienekonzept der LG BW schreibt die bestehende Lage fort und setzt das Schreiben vom 23.04.2020 (Absage aller Veranstaltungen bis 30.09.2020) außer Kraft.

Mit kameradschaftlichen Grüßen



Joachim Fallert
Landesvorsitzender
Oberstleutnant d.R.